

gemeinsamen Sitzungen nicht von der Gesamtheit der Anwesenden, sondern nur von den Mitgliedern der Geheimkommission gefaßt. Nach Beendigung der Verhandlungen berichten die Senatskommissare dem Senate über das Ergebnis. Tritt dieser dem Beschlusse der mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestatteten Kommission bei, so ist damit Rat- und Bürgerschluß zustande gekommen. Ist bei der Einsetzung der Geheimkommission die Genehmigung ihrer Beschlüsse seitens der Bürgerschaft vorbehalten, so sind die betreffenden Anträge unmittelbar an die Bürgerschaft zu richten, ohne daß es hierbei der Einholung der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses bedarf.

Wohl zu unterscheiden von diesen Geheimkommissionen, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie grundsätzlich an Stelle der Bürgerschaft Beschluß fassen, sind die sogenannten gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft, deren Zulässigkeit in der Verfassung nicht besonders ausgesprochen, aber vorausgesetzt ist*). Sie pflegen auf Antrag des Senates durch Rat- und Bürgerschluß eingesetzt zu werden, um größere Vorlagen vorzubereiten, bei deren Bearbeitung man von vornherein auf ein Zusammenarbeiten des Senates mit der Bürgerschaft besonderen Wert legt. So sind in den letzten Jahren gemeinsame Kommissionen eingesetzt gewesen für die Revision der Verfassung, die Neuregelung des Begräbniswesens, die Erschließung neuer Einnahmequellen, die Revision des Beamtenbesoldungsetats. Ihre Einsetzung wird vom Senate nach seinem Ermessen beantragt, zuweilen auf Anregung von seiten der Bürgerschaft. Nachdem sie beschlossen und die Zahl der zu wählenden bürgerschaftlichen Teilnehmer vom Bürgerausschuß**) bestimmt ist, fordert der Senat den Bürgerausschuß zur Wahl der letzteren auf. Ist die Wahl erfolgt, so bestimmt der Senat die von ihm in die Kommission zu entsendenden Kommissare und überträgt einem von diesen den Vorsitz; die sämtlichen Mitglieder der Kommission treten dann zu gemeinsamen Sitzungen zu-

*) Vgl. Art. 72.

**) Vgl. Verhandlungen der Bürgerschaft 1908, Beilage zu den Lübeckischen Blättern S. 576 f.